

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 718/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 82 110 870.1
Veröffentlichungs-Nr.: 0 081 147
Bezeichnung der Erfindung: Dekorative Bauplatte, Verfahren zu ihrer
Herstellung und ihre Verwendung
Klassifikation: E04C 2/24

ENTSCHEIDUNG

vom 11. Juli 1991

Patentinhaber: Hoechst AG
Einsprechender: Formicar Corp.

Stichwort:

EPÜ Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Fehlende Beschwerdebeurteilung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 718/90 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 11. Juli 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

FORMICA CORPORATION
155 RE 146 West
Wayne, New Jersey 07470
USA

Vertreter:

Klunker, Schmitt-Nilson, Hirsch
Winzererstraße 106
W - 8000 München 40 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT
Postfach 80 03 20
W - 6230 Frankfurt am Main 80 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 4. Juli über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 081 147 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: K. Stamm
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ vom 4. Juli 1990 hat die Einspruchsabteilung das angefochtene europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten (Art. 102 (3) EPÜ).
- II. Am 3. September 1990 hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Sie unterließ es aber, ihre Beschwerde innerhalb der Frist gemäß Artikel 108, Satz 3 EPÜ zu begründen.
- III. Mit Schreiben vom 23. April 1991 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat jedoch weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle Stellung genommen, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson